Endgültige Bedingungen

Erste Group Europa Select Garant Anleihe III 2018-2026 (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Structured Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 29.03.2018

Serien-Nr.: 24

Tranchen-Nr.: 1

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 5. September 2017, geändert durch etwaige Nachträge (der "Prospekt") über das Structured Notes Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www .erstegroup.com/de/ueberuns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 5. September 2017 wird voraussichtlich bis zum 4. September 2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **"Bedingungen"**) sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen sowie eine englischsprachige Übersetzung.

§ 1 WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

- (1) Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung" bzw. der "Nennbetrag je Schuldverschreibung") begeben.
- (2) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist.
- (3) Sprache. Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 2 VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.

§ 3 RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag durch Zahlung eines Betrags der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht, zurückgezahlt.

Der "Rückzahlungskurs" entspricht der Summe aus (i) 100% und (ii) dem Produkt aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes, das durch den Cap begrenzt wird und entspricht mindestens dem Floor, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "Mindestrückzahlungskurs") und maximal 200,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "Höchstrückzahlungskurs") und wird als Formel wie folgt berechnet:

100% + Min(Max(Partizipation x Wertentwicklung; Floor); Cap)

Allgemeine Definitionen:

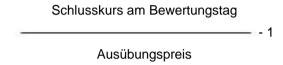
"Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.

- **"Bewertungstag"** ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 23.03.2026 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- **"Cap"** entspricht 100,00% und stellt die Obergrenze des Produkts aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.
- **"Floor"** entspricht 0,00%¹ und stellt die Untergrenze des Produkts aus (X) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.
- "Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen

Im Fall von Garant Anleihen ist der Floor immer größer oder gleich Null (0), d.h. ist immer ein positiver Wert. Im Fall von Teilgarant Anleihen ist der Floor immer kleiner Null (0), d.h. ist immer ein negativer Wert.

Bedingungen, der 28.03.2018 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

- **"Max"** steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der größte dieser Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.
- "Min" steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der niedrigste der Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.
- "Rückzahlungstag" ist der 29.03.2026, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsspezifischen Bedingungen.
- "Partizipation" entspricht 100,00%. Die Partizipation bestimmt die prozentuale Beteiligung der Gläubiger an der Wertentwicklung des Basiswertes.
- "Wertentwicklung" des Basiswertes beschreibt die Wertentwicklung des Basiswertes und ist ein in Prozent ausgedrückter Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Schlusskurses am Bewertungstag und (ii) des Ausübungspreises minus eins entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:



Basiswertbezogene Definitionen:

"Basiswert" ist der Index.

- "Börse" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).
- "Index-Sponsor" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index-Sponsor (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit) oder jeder Nachfolger dazu.

"Index" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder Mehrbörsenindex	Börse	Bildschirmseite
EURO STOXX Select Dividend 30 Index		Mehrbörsenindex		Reuters .SD3E

[&]quot;Schlusskurs" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle Schlusskurs des Index am maßgeblichen Tag, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

[&]quot;Bildschirmseite" ist die in der unten stehenden Tabelle für den Index genannte Bildschirmseite.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

- (1) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (2) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.
- "Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5 Marktstörungen in Bezug auf den Index

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für den Index der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag für den Index anzusehen; und
- (ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Bewertungstag" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex (a) für Zwecke der Feststellung, ob ein Marktstörungsereignis in Bezug auf (I) eine Komponente eingetreten ist, der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse dieser Komponente (vorausgesetzt dass, wenn die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Börsenschluss ist), und (II) Optionsoder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Vorgesehener Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Stand des Index berechnet und veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen oder Marktkurse in Bezug auf (a) eine Komponente an der maßgeblichen Börse für diese Komponente vorzunehmen bzw. einzuholen, oder (b) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an der maßgeblichen Verbunden Börse vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jede durch die maßgebliche Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf eine Komponente dieser Börse hinsichtlich dieser Komponente, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der Verbundenen Börse.

"Index" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Indexkurs" bezeichnet den Schlusskurs wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

"Index-Sponsor" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Komponente" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"Marktstörungsereignis" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex

- (a) (I) in Bezug auf eine Komponente, der Eintritt oder das Bestehen, von:
 - (A) einer Handelsstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
 - (B) einer Börsenstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
 - (C) einem Vorzeitigen Börsenschluss hinsichtlich dieser Komponente; und
 - (II) die Gesamtheit aller Komponenten, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, umfasst 20 % oder mehr des Standes des Index; oder
- (b) jeweils in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am Bewertungszeitpunkt hinsichtlich der Verbundenen Börse endet oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf den Index besteht, wenn zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Komponente ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Komponente am Kurs des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Komponente entfallenden Anteil des Indexkurses und (z) dem Gesamtkurs des Index.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Vorgesehene Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexkurs nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (a) der Index-Sponsor den Kurs des betreffenden Index veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex die Schließung der Börse in Bezug auf eine Komponente oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der Börse bzw. Verbundenen Börse am betreffenden Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6 Zusätzliche Störungsereignisse

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden

Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalthat hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

- "Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen, individuell oder auf Portfoliobasis, aus den Schuldverschreibungen.
- "Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.
- "Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.
- "Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, und/oder Erhöhte Absicherungskosten.

§ 7 Anpassungen in Bezug auf den Index

(a) Anpassungen

- (i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der "Nachfolge-Index") als der Index.
- (ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignisse) (eine "Index-Änderung") oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "Index-Einstellung") oder (2) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den Kurs des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine "Index-Störung") (wobei die

Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann:

stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, bestimmt sie den betreffenden Indexkurs, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Komponenten, die seitdem nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

Falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obige(n) Vorschrift(en) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Indexanpassungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine "Relevante Berechnung"), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der "Korrigierte Indexkurs") bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexstand als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechnungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission X bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

Andere Interessen П

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁴

Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös Nicht anwendbar Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

AT0000A205V3 ISIN |X|

Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FFD |X|

Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf folgender Bildschirmseite abgerufen werden:

Index	Bildschirmseite
EURO STOXX Select Dividend 30 Index	Reuters .SD3E

Emissionsrendite

Die Mindestemissionsrendite beträgt null % per annum.

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Nicht anwendbar Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche Gemäß die Grundlage für die Schaffung/Emission der genehmigt vom Vorstand am 28. Schuldverschreibungen bilden

Rahmenbeschluss November 2017 und vom Aufsichtsrat am 14. Dezember 2017

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 50.000.000 nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Angabe

Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "3.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der Bei Daueremissionen entspricht die Beschreibung Angebot vorliegt und Antragsverfahrens

des Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 05.03.2018 his zum Laufzeitende Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder Ausübung bis zur Kündigungsrechts.

> vor Beendigung Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Bedingungen Endgültigen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, Emittentin beendet die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an Geschäftstag diesem ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis Erstvalutatag Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor. die Daueremission der Schuldverschreibungen 7U stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen 7U emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Nicht anwendbar Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

und/oder maximale Zeichnungshöhe Mindestzeichnungshöhe entspricht (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder EUR 1.000 aggregierte Anlagesumme)

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere Die Zahlung des Kaufpreises und die und ihre Lieferung

Lieferung Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Die Ergebnisse eines Angebotes von öffentliche Termins für die Bekanntgabe Angebotsergebnisse

der Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank

der Schuldverschreibungen und der an Börse. der Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Ausübung Verfahren für etwaigen Nicht anwendbar die eines der Vorkaufsrechts. die Übertragbarkeit Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten Nicht anwendbar zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über Die Zeichner erfahren von der ihnen den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit zugeteilten dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung Schuldverschreibungen begonnen werden kann.

an durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstausgabekurs: 100,00%, wobei voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe.

zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 3,00%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Nicht anwendbar Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Nicht syndiziert

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse Finanzdienstleister in des globalen Angebots oder einzelner Teile des Österreich Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Vertriebsmethode

	\Box			
		Syndiziert		
Überr	nahme	vertrag		
	Datun	n des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar	
	Haupt	merkmale des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar	
Einzelheiten bezüglich des Managers				
	Mana	ger	Nicht anwendbar	
		Feste Übernahmeverpflichtung		
		Ohne feste Übernahmeverpflichtung		

	Kursstabilisierender Manager		ierender Manager	Keiner		
Provi	Provisionen und geschätzte Gesamtkosten					
		Management- und Übernahmeprovision				
		Verka	aufsprovision			
		Ande	re			
	Gesa	ımtpro	vision			
	Ausg	abeau	fschlag	bis zu 3,00% des Gesamtnennbetrags		
BÖR	SENN	OTIER	UNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HA	NDELSMODALITÄTEN		
.						
Bors		assun(Ja		
		Frani	xfurt am Main			
			Regulierter Markt			
			Freiverkehr			
		Stutto				
			Regulierter Markt			
			Freiverkehr			
	\boxtimes	Wien				
		X	Amtlicher Handel			
			Geregelter Freiverkehr			
Term	in der	Zulas	sung	am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)		
	Gesc Hand		Gesamtkosten für die Zulassung zum	Nicht anwendbar		
	Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind					
	Zusa und	ame und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Isage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind d Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, d Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Isage				
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN						
Rating						
	Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.					
Verkaufsbeschränkungen						

TEFRA

TEFRA C

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Auf die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospekts beschränkt Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 29.03.2018) erforderlich sind.

Benchmark Verordnungsstatus

Der in der oben stehenden Tabelle genannte Index (der "Index"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird von STOXX Ltd. (der "Administrator") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator in dem öffentlichen Register nicht genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung Investmentfonds verwendet werden "Benchmark Verordnung") geführt wird. Soweit der Emittentin bekannt, fällt der Administrator unter Übergangsbestimmungen die Artikel 51 der Benchmark-Verordnung, sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch den Administrator derzeit nicht erforderlich ist.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet	
Von:	Von:
Im Auftrag	Im Auftrag

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung (die **"Zusammenfassung"**) setzt sich aus als Schlüsselinformationen (die **"Schlüsselinformationen"**) bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art der Wertpapiere und der Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1 Warnhinweis:

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "Prospekt") über das Structured Notes Programm (das "Programm") zu lesen.

Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Nur die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank"), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts

Die Emittentin erteilt: (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren; und (ii) allen weiteren verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre und Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Finanzintermediären, die auf der Internetseite Emittentin "www. erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt "Finanzintermediäre") (zusammen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums, wie in den Endaültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, das die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind: Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für die Weiterveräußerung oder endaültige **Platzierung** der Schuldverschreibungen Finanzintermediäre wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass: (i) dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird; und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen in der maßgeblichen Jurisdiktion anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Gebrauch machen wird.

In den endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin unter "www. erstegroup.com" veröffentlicht.

Deutlich
hervorgehobener
Hinweis für die
Anleger, dass
Informationen über
die Bedingungen des
Angebots eines
Finanzintermediärs
von diesem zum
Zeitpunkt der
Vorlage des
Angebots zur

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Verfügung zu stellen sind:

B. DIE EMITTENTIN

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung:

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". **"Erste Group"** bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft:

Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht organisierte und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209 m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich.

B.4b Alle bereits
bekannten Trends,
die sich auf die
Emittentin und die
Branchen, in denen
sie tätig ist,
auswirken:

Die iüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche, der die Emittentin angehört, einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Änderungen oder Initiativen zur Aufsichtsrechtliche Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

B.5 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:

Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und Tochterunternehmen ihren und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank Österreich in Österreich. eská spo itelna in der Tschechischen Republik. Banca Comercial Român in Rumänien, Slovenská sporite a in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich den Sparkassen des Haftungsverbunds. s-Bausparkasse. Erste Immorent AG und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen:

Nicht anwendbar; es wurde keine Gewinnprognose oder – schätzung abgegeben.

B.10 Art etwaiger
Einschränkungen
der
Bestätigungsvermerke
zu den historischen
Finanzinformationen:

Nicht anwendbar; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte

historische Finanzinformationen:

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2016 geprüft	31.12.2015 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	208.227	199.743
Gesamtes Eigenkapital	16.602	14.807
Zinsüberschuss	4.375	4.445
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.950	1.639
Periodenergebnis	1.537	1.275
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.265	968

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2016

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2017 ungeprüft	31.12.2016 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	218.156	208.227
Gesamtes Eigenkapital	17.515	16.602
in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2017 ungeprüft	30.6.2016 ungeprüft
Zinsüberschuss	2.143,0	2.194,1
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.017,6	1.266,7
Periodenergebnis	793,8	987,9
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	624,7	841,7

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 30.6.2017 mit vergleichenden Finanzzahlen für das erste Halbjahr 2016 zum 30.6.2016 bzw für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2016 geendet hat

die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:

Beschreibung wesentlicher \

Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der

Erklärung, dass sich Die Aussichten der Emittentin haben sich seit 31.12.2016 nicht wesentlich verschlechtert.

> Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 30.6.2017 eingetreten sind.

Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße

Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant

B.14 einer Gruppe, Beschreibung der Abhängigkeiten von anderen Gruppengesellschaften:

relevant sind:

Ist die Emittentin Teil Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group Geschäftsergebnissen und daher von den Unternehmen. Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

Haupttätigkeiten der **B.15** Emittentin:

Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bankund Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar-Verbraucherkreditgeschäft, Investitionsund Private Betriebsmittelfinanzierung, Banking, Investment Projektfinanzierung, Banking. Asset-Management, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher ist:

Zum Datum dieses Prospekts wurden 29,5% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der Erste Stiftung von 11,1% sowie Aktien, die der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, österreichischen Sparkassen und anderen S.A., den Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen Anteilsverwaltungssparkassen, Wiener und Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein Vermögensverwaltung- Vienna Insurance Group), welche 9,9%, 4,7% bzw. 3,8% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 70,5% (wovon 47,6% von institutionellen Art die Beherrschung Investoren, 5,0% von privaten Investoren, 4,9% von identifizierten 12,2% von BlackRock, Inc., nicht institutionellen und privaten Investoren und 0,8% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:

Zusammenarbeit mit Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

> Der Emittentin wurden zum Datum dieses Prospekts folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poor's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A	positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-1	-

Moody's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A3	positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-2	-

Fitch erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A-	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	F1	-

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von
Art und Gattung der
angebotenen
und/oder zum
Handel
zuzulassenden
Wertpapiere,
einschließlich jeder
Wertpapierkennung:

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 24, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A205V3

WKN: EB0FFD

C.2 Währung der Wertpapieremission:

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:

Beschreibung der

C.8

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte: Die Schuldverschreibungen gewähren die Zahlung von einem Rückzahlungsbetrag wie unter C.15 näher beschrieben.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkungen der Rechte

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger einer Schuldverschreibung (jeder ein "Gläubiger") berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)(r) Rückzahlungs(betrages) (beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen vorzeitig gekündigt und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften.

Folgen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle des Eintretens bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert (z.B. Marktstörungen und zusätzliche Störungsereignisse) nachstehende Folgen eintreten:

- bestimmte, für Feststellungen betreffend die Schuldverschreibungen maßgebliche Tage können verschoben werden; und/oder
- bestimmte Berechnungen und/oder Feststellungen und/oder Anpassungen betreffend die Schuldverschreibungen, die für die Gläubiger bindend sind, können durch die Berechnungsstelle vorgenommen werden; und/oder
- die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu

ihrem Marktwert, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, kündigen.

C.9 - Zinssatz: Zinssatz

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden

Zinszahlungen.

- Verzinsungsbeginn: Verzinsungsbeginn

Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der

29.03.2018

- Zinszahlungstage: Zinszahlungstag

29.03.2026

- Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz bezieht:

"Basiswert" ist der unter C.20 beschriebene Basiswert.

 Rückzahlungstag einschließlich der Rückzahlungsverfahren: Rückzahlungstag

Der Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen ist

29.03.2026.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des

Clearingsystems.

- Angabe der Rendite:

Mindestemissionsrendite

Die Mindestemissionsrendite beträgt null % per annum.

 Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: Name des Vertreters der Gläubiger

s wurde kein gemeinsamer Vertreter in

Emissionsbedingungen bestellt.

C.10 Erklärung, wenn die Schuldverschreibung

Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine laufende Zinszahlung.

den

C.11 Es ist anzugeben, ob für die angebotenen

Wertpapiere ein
Antrag auf
Zulassung zum
Handel gestellt
wurde oder werden
soll, um sie an
einem geregelten
Markt oder anderen
gleichwertigen
Märkten zu
platzieren, wobei die

betreffenden Märkte

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG wurde beantragt.

zu nennen sind:

C.15 Beschreibung, wie

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie unten

der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR: beschrieben) und damit der Wert der Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes ab.

Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin durch Zahlung eines Betrags am Rückzahlungstag zurückgezahlt, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs. Der "Rückzahlungskurs" entspricht der Summe aus (a) 100% und (b) dem Produkt aus (x) 100,00% und (y) der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, das 100,00% begrenzt wird und (b) entspricht mindestens 0,00%, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt 100.00% mindestens des Nennbetrags Schuldverschreibung (der "Mindestrückzahlungskurs") maximal 200.00% des Nennbetrags Schuldverschreibung (der "Höchstrückzahlungskurs").

Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bildet die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis (ausgedrückt als Prozentsatz der Schlusskurse an dem maßgeblichen Kursfixierungstag) und dem Schlusskurs des zugrunde liegenden Basiswertes an dem maßgeblichen Bewertungstag.

C.16 Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin:

Rückzahlungstag

Der Rückzahlungstag für die Schuldverschreibungen ist 29.03.2026.

Ausübungstag

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.

Bewertungstag (finaler Referenztermin)

Der Bewertungstag wird in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere: Alle Zahlungen der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.

C.18 Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren: Zahlungen eines Geldbetrages am Rückzahlungstag.

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:

Schlusskurs des Basiswertes zum Bewertungstag.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über

den Basiswert erhältlich sind:

Typ: Index

"Basiswert" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder	Börse	Bildschirmseite
		Mehrbörsenindex		
EURO STOXX Select	STOXX Ltd.	Mehrbörsenindex	diverse	Reuters .SD3E
Dividend 30 Index	(sowie jede von		Börsen /	
	diesem zur		Handelsplatt-	
	Berechnung		formen	
	und/oder			
	Veröffentlichung			
	des			
	Indexkurses			
	beauftragte			
	Einheit)			

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt k\u00f6nnen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesch\u00e4ftst\u00e4tigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der europäischen Staatschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat, und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien k\u00f6nnen zu Verlusten f\u00fchren, die die R\u00fcckstellungen der Erste Group \u00fcbersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group k\u00f6nnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für gewerbliche und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität k\u00f6nnen sich negativ auf den Wert der Verm\u00f6genswerte der Erste Group auswirken, Rentabilit\u00e4t reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Verm\u00f6genswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres

- zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen k\u00f6nnen ein Rating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group t\u00e4tig ist, aussetzen, herabstufen oder zur\u00fcckziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalm\u00e4rkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Beiträge Emittentin ist verpflichtet. Einheitlichen an den Abwicklungsfonds und ex-ante finanzierte **Fonds** an Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement -Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanzund Ertragslage, inklusive Nettozinsertrag haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Der Gewinn der Erste Group Bank kann geringer oder sogar negativ ausfallen.
- Veränderungen der Sicherheitenstandards der EZB könnten negative

- Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie rufschädigende Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftslage haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, Abschreibungen und Verlusten für die Erste Group führen kann.
- Die Erste Group ist in Schwellenländern tätig, die schnelle wirtschaftliche oder politische Veränderungen erfahren können, was negative Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben kann.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und/oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Liquidität der Erste Group haben könnte.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamte CEE Region negativ beeinflussen und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Erste Group haben.
- Regierungen von Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group k\u00f6nnte negativ durch langsameres Wachstum oder Rezession im Bankensektor, in dem die Erste Group t\u00e4tig ist, sowie langsamere Expansion der Eurozone und der EU beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.

- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, durch Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3, Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

D.6

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

Risikofaktoren bei einem Index oder einem Indexkorb als Basiswert

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Marktpreis und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.
- Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen sich auf einen Kurs-Index beziehen, wird die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen berücksichtigen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.
- Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz, Zusammensetzung und die Berechnung des Index.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index.
- Haben ein oder mehrere Indexkomponenten des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index einen Bezug zu Schwellenländern, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.
- Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf die dem Index zugrunde liegenden Indexkomponenten.
- Wertpapierinhaber können Risiken ausgesetzt sein, dass Änderungen in Bezug auf den relevanten Index, der als Benchmark (Bezugswert) Index zu qualifizieren ist, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den zahlbaren Betrag unter den Schuldverschreibungen, die sich auf eine Benchmark beziehen, haben können. Indices, die als "Benchmarks" gelten, Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich eine Benchmark (einschließlich des relevanten Index (sofern von den betreffenden Reformen betroffen)) anders als in der Vergangenheit entwickelt; die Änderungen können auch zu anderen Auswirkungen führen, die nicht vorhersehbar sind. Anleger sind somit dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen der betreffenden Benchmark sich wesentlich nachteilig auf den Wert und den Auszahlungsbetrag von Schuldverschreibungen auswirken könnten.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

- Die Emittentin kann Aktivitäten unternehmen, die gewisse Interessenskonflikte beinhaltet und den Marktpreis der Schuldverschreibungen berührt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen abweichen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen den Risiken ausgesetzt, dass die Rückzahlung zum fairen Marktpreis erfolgt oder dass er den Rückzahlungsbetrag nur in Anlagen mit einer geringeren Rendite investieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, diesfalls können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, diesfalls kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Die Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen, Kreditratingagenturen könnten unaufgeforderte Ratings vergeben, und Ratings können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, wobei all dies den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen k\u00f6nnen nach Eintritt eines bestimmten Ausl\u00f6seereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gl\u00e4ubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren k\u00f6nnen (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leisten kann.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Es können keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen gezogen werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken betreffend US-Quellensteuern im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen

Schuldverschreibungen, die auf eine oder mehrere US-Aktien oder US-Aktien-Indices referenzieren, können US-Quellensteuer gemäß section 871 (m) des U.S. Internal Revenue Codes von 1986 unterliegen. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an die Gläubiger der

Schuldverschreibungen vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund solcher US-Quellensteuern einbehalten werden.

E. Angebot

E.2b Gründe für das
Angebot und
Zweckbestimmung
der Erlöse, sofern
diese nicht in der
Gewinnerzielung
und/oder der

Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:

lieat:

Absicherung bestimmter Risiken

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000

Erstausgabekurs zuzüglich eines Ausgabeaufschlages

100,00% plus bis zu 3,00%

Festgelegte Stückelung

EUR 1.000,00

Mindest und/oder maximale Zeichnungshöhe

Mindestzeichnungshöhe EUR 1.000

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Beginn der Zeichnungsfrist

05.03.2018

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte:

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin ermöglicht wird, den Wert des Basiswerts oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, woraus Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben

und somit auch auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften könnten Personen mit Nebentätigkeiten beschäftigen, wie zB Mitglieder in Vorständen oder Aufsichtsräten in anderen Unternehmen oder in Unternehmen innerhalb der Erste Group. Unternehmen der Erste Group oder solche anderen Unternehmen könnten Basiswert ein Schuldverschreibungen sein.

E.7 Schätzung der
Ausgaben, die dem
Anleger von der
Emittentin oder vom
Anbieter in
Rechnung gestellt
werden:

Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00% des Nennbetrages.